



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.3.2023
COM(2023) 108 final

2023/0056 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und
Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im
Nordwestatlantik**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Hauptzweck des Vorschlags ist es, die von der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) auf ihrer letzten Jahrestagung im September 2022 angenommenen Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umzusetzen. Die NAFO ist die für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Nordwestatlantik zuständige regionale Fischereiorganisation. Die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NAFO gelten ausschließlich für den NAFO-Reglungsbereich, die Hohe See, d. h. das Gebiet, das jenseits des Gebiets liegt, in dem die Küstenstaaten ihre Fischereigerichtsbarkeit ausüben. Die EU ist seit 1979 Vertragspartei der NAFO.

Gemäß dem NAFO-Übereinkommen sind die von der NAFO-Kommission erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen verbindlich (Artikel XIV, VI.8 und VI.9) und müssen von den Vertragsparteien durchgeführt werden.

Mit der Verordnung (EU) 2019/833 wurden die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO in Unionsrecht umgesetzt; diese wurde 2021 und 2022 geändert, um die von der NAFO in den Jahren 2019, 2020 und 2021 angenommenen Maßnahmen umzusetzen. Dieser Vorschlag deckt die Änderungen ab, die die NAFO auf ihrer Jahrestagung im September 2022 angenommen hat. Diese Änderungen sind am 1. Dezember 2022 in Kraft getreten und gelten ab diesem Datum.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/833.

Der Vorschlag steht im Einklang mit Teil VI (Außenpolitik) der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik, in dem festgelegt ist, dass die Union im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen handelt und dass die Fischereitätigkeiten der EU auf regionaler Zusammenarbeit im Fischereisektor beruhen.

Der Vorschlag ergänzt die Verordnung (EU) 2017/2403 über die Bewirtschaftung der Außenflotte, nach der Fischereifahrzeuge der Union Fanggenehmigungen regionaler Fischereiorganisationen unterliegen, und die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, nach der die NAFO-Liste der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Liste) in die Unionsliste der IUU-Schiffe aufgenommen wird.

Dieser Vorschlag deckt nicht die von der NAFO beschlossenen Fangmöglichkeiten der EU ab. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist der Rat befugt, Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei zu erlassen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag stimmt mit der Politik der Union in anderen Bereichen überein.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV, da er Bestimmungen enthält, die für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV). Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag wird sichergestellt, dass die NAFO-Verpflichtungen der EU erfüllt werden, ohne über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinauszugehen.

- **Wahl des Instruments**

Mit dem gewählten Instrument wird die Verordnung (EU) 2019/833 geändert.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Zweck dieses Vorschlags ist die Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 durch Umsetzung der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen, die auf der NAFO-Jahrestagung im September 2022 angenommen wurden, in Unionsrecht. Nationale Sachverständige der EU-Mitgliedstaaten und Vertreter der Industrie wurden sowohl im Vorfeld der NAFO-Jahrestagung, auf der diese Maßnahmen angenommen wurden, als auch während der NAFO-Verhandlungen konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Mit diesem Vorschlag werden Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO, die im Einklang mit den ständigen Ausschüssen der NAFO für wissenschaftliche Beratung und Kontrollberatung angenommen wurden, in Unionsrecht umgesetzt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt. Mit diesem Vorschlag werden die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO, die für die Vertragsparteien verbindlich sind und unmittelbar für die Mitgliedstaaten gelten, in Unionsrecht umgesetzt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit der Effizienz und Vereinfachung der Rechtsetzung (REFIT).

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag werden die auf der NAFO-Jahrestagung im September 2022 angenommenen Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen umgesetzt, die Folgendes betreffen: i) neue Pflichten der Flaggenmitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Vorlage von Forschungsplänen und Anforderungen an Schiffe für die Teilnahme an Forschungstätigkeiten; ii) Regelung für Versuchsholz bei der ersten Einfahrt in eine Division auf einer Fangreise; iii) Anpassungen für Rotbarsch-Schließungen in 3M; iv) das Verbot, Grönlandhai anzulanden, umzuladen und an Bord zu behalten, und v) die Aufnahme von in den IUU-Listen anderer regionaler Fischereiorganisationen geführter Schiffe in die IUU-Liste.

Mit dem Vorschlag wird der Kommission auch die Befugnis übertragen, die Verordnung (EU) 2019/833 in Bezug auf die Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Vorlage von Forschungsplänen und den Anforderungen an Schiffe für die Durchführung von Forschungstätigkeiten zu ändern, falls die NAFO solche Maßnahmen in Zukunft ändert. Die zügige Umsetzung dieser Bestimmungen in Unionsrecht ist erforderlich, um die Unionsschiffe in künftigen Fangsaisons mit Schiffen anderer NAFO-Vertragsparteien gleichzustellen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und
Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im
Nordwestatlantik**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurden die aktuellsten Vorschriften für Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) in Unionsrecht umgesetzt. Diese Verordnung wurde anschließend geändert, um die NAFO-Maßnahmen umzusetzen, die auf den Jahrestagungen 2019, 2020 und 2021 angenommen wurden³.
- (2) In der Folge verabschiedete die NAFO auf ihrer 44. Jahrestagung im September 2022 eine Reihe rechtsverbindlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich in Bezug auf neue Pflichten der Flaggenmitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Vorlage von Forschungsplänen und Anforderungen an Schiffe zur Durchführung von Forschungstätigkeiten, der Regelung für Versuchshols bei der ersten Einfahrt in eine Division auf einer Fangreise, Anpassungen für die Rotbarsch-Schließung von 3M, dem Verbot der Anlandung, Umladung und

¹ ABl. C vom , S. .

² Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2021/1231 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 32), Verordnung (EU) 2022/2037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 11).

Aufbewahrung von Grönlandhai an Bord sowie der Aufnahme von in den IUU-Listen anderer regionaler Fischereiorganisationen geführter Schiffe in die IUU-Liste.

- (3) Diese Maßnahmen sind an die NAFO-Vertragsparteien gerichtet und enthalten auch Verpflichtungen für Wirtschaftsbeteiligte. Seit ihrem Inkrafttreten am 1. Dezember 2022 sind die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO (CEM) für alle NAFO-Vertragsparteien verbindlich. Was die Europäische Union betrifft, so sind sie in das Unionsrecht aufzunehmen, soweit sie nicht bereits im Unionsrecht vorgesehen sind.
- (4) Die Verordnung (EU) 2019/833 sollte daher geändert werden, um diese neuen NAFO-Maßnahmen umzusetzen.
- (5) Einige Bestimmungen der CEM werden voraussichtlich auf künftigen NAFO-Jahrestagungen infolge der Einführung neuer Maßnahmen in Bezug auf Fischereiforschungspläne geändert. Um solche künftigen Änderungen der CEM rasch in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Vorlage von Forschungsplänen und den Anforderungen an Schiffe zur Durchführung von Forschungstätigkeiten zu erlassen.
- (6) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (7) Die Verordnung (EU) 2019/833 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/833

Die Verordnung (EU) 2019/833 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Der Flaggenmitgliedstaat verfährt wie folgt:
 - a) Er übermittelt der Kommission auf elektronischem Wege in dem in Anhang II.C der CEM festgelegten Format (siehe Punkt 5 des Anhangs dieser Verordnung) und vor Beginn der Forschungsarbeiten die Meldung aller zum Führen seiner Flagge berechtigten Forschungsschiffe, die zur Durchführung von Forschungstätigkeiten im Regelungsbereich befugt sind;

⁴

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

b) er legt der Kommission einen Forschungsplan für alle zum Führen seiner Flagge berechtigten Schiffe vor, die zur Durchführung von Forschungstätigkeiten im Regelungsbereich befugt sind, und zwar spätestens vierzig Tage vor der Tagung des Wissenschaftlichen Rates der NAFO im Juni, wenn es sich um einmalige neue Erhebungen und Forschungstätigkeiten handelt und wenn die während der Forschungstätigkeiten an Bord behaltenen Fänge zur Vermarktung bestimmt sind. In anderen Fällen ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Forschungsarbeiten ein Forschungsplan vorzulegen;

c) er stellt sicher, dass ein Forschungsplan für im Regelungsbereich durchgeführte Erhebungen zu Beständen, für die Fangmöglichkeiten vorgesehen sind, mindestens folgende Angaben enthält:

- i) Schiffskennzeichen
- ii) Zweck
- iii) Zusammenfassung der wissenschaftlichen Methoden oder Verfahren
- iv) Ort und Zeitpunkt der Forschungstätigkeit
- v) Name des Hauptforschers
- vi) Informationen darüber, ob die an Bord behaltenen Fänge vermarktet werden
- vii) geschätzter Gesamtfang der Zielarten im Rahmen der Erhebung und Angabe, ob ein Beobachter mit ausreichender wissenschaftlicher Erfahrung an Bord sein wird
- viii) Informationen darüber, wann die Forschungsergebnisse dem Wissenschaftlichen Rat der NAFO vorgelegt werden
- ix) gegebenenfalls Anträge auf Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes und
- x) gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der Tätigkeit um eine einmalige neue Erhebung oder Forschung handelt, und

d) er unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Aufnahme und Beendigung von Forschungstätigkeiten von vorübergehend an der Forschung beteiligten Schiffen, auch während Fangreisen, auf denen sowohl kommerzielle Tätigkeiten als auch Forschungstätigkeiten stattfinden.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schiffe, die Forschung betreiben,

- a) führen eine Kopie des Forschungsplans und etwaiger Änderungen des Forschungsplans in englischer Sprache zu jeder Zeit an Bord mit und
- b) bewahren bei Erhebungen im Regelungsbereich, die auf Bestände ausgerichtet sind, für die Fangmöglichkeiten gelten, die Fänge im Rahmen von Forschungstätigkeiten getrennt mit Netztuch, Sperrholz, Kisten oder anderen Mitteln von allen anderen Fängen aus Fangreisen auf, bei denen sowohl kommerzielle als auch Forschungstätigkeiten durchgeführt werden, und geben den Aufbewahrungsort der bei Forschungstätigkeiten getätigten Fänge im Stauplan an.“

3. Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern durch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates der NAFO nichts anderes bestätigt wird, müssen Forschungsschiffe, die im Regelungsbereich Erhebungen durchführen, die auf Bestände abzielen, für die Fangmöglichkeiten gelten, und die Fänge aus solchen Forschungstätigkeiten zum Zweck der Vermarktung dieser Fänge an Bord behalten,

- a) die Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß Kapitel V dieser Verordnung erfüllen,
- b) einen Beobachter mit ausreichender Sachkenntnis an Bord haben,
- c) diese Fänge auf die entsprechende Quote und den Fischereiaufwand des Mitgliedstaats anrechnen, die in den Fangmöglichkeiten festgelegt sind.“

4. Artikel 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern in dieser Verordnung oder in den CEM nichts anderes bestimmt ist, dürfen Forschungsschiffe der Union durch Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beim Fang von Fisch im Regelungsbereich eingeschränkt werden, insbesondere in Bezug auf Maschenöffnung, Größenbegrenzungen, Sperrgebiete und Schonzeiten.“

5. Artikel 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission leitet die von den Flaggenmitgliedstaaten gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen unverzüglich an den NAFO-Exekutivsekretär weiter.“

6. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) schließt seine Befischung von Rotbarsch in der Division 3M um 24:00 UTC des Tages, an dem die registrierte und gemäß Absatz 3 gemeldete Gesamtfangmenge schätzungsweise 100 % der TAC für Rotbarsch in der Division 3M erreicht hat;“

7. In Artikel 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der ersten Einfahrt in eine Division auf einer Fangreise kann ein Schiff einen Versuchshol für eine Dauer von höchstens drei Stunden durchführen. Wenn die Beifanggrenzen unterliegenden Bestände den größten Gewichtsanteil der Gesamtfangmenge im Hol ausmachen, wird dieser nicht als gezielte Fischerei auf diese Bestände angesehen und das Schiff muss gemäß Absatz 1 Buchstabe b unverzüglich seine Position ändern. Schiffe müssen jeden gemäß diesem Absatz durchgeführten Versuchshol ausweisen und die Koordinaten der Start- und Endpositionen eines solchen Versuchshols im Fischereilogbuch erfassen.“

8. Artikel 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Es ist verboten, Grönlandhai oder Teile davon (*Somniosus microcephalus*) im Regelungsbereich gezielt zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.“

9. Artikel 44 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) auf der IUU-Liste der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis⁵, der Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun⁶,

⁵ Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, Canberra, 20. Mai 1980, in Kraft getreten am 7. April 1982 (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

⁶ Übereinkommen über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun, Canberra, 10. Mai 1993, in Kraft getreten am 20. Mai 1994 (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27).

der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch⁷, der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik⁸, der Thunfischkommission für den Indischen Ozean⁹, der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer¹⁰, der Fischereikommission für den Nordostatlantik¹¹, Fischereikommission für den Nordpazifik¹², der Fischereiorganisation für den Südostatlantik¹³, des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean¹⁴, der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik¹⁵ und der Kommission für die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik¹⁶ geführt wird.“

10. In Artikel 50 Absatz 2 wird folgender Buchstabe m angefügt:
„m) Pflichten der Flaggenmitgliedstaaten im Zusammenhang mit Forschungsplänen gemäß Artikel 4 Absatz 2;“
11. In Artikel 50 Absatz 2 wird folgender Buchstabe n angefügt:
„n) Anforderungen an Schiffe, die an der Forschung gemäß Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 beteiligt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁷ Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (Antigua-Übereinkommen), unterzeichnet am 14. November 2003 in Washington, in Kraft getreten am 27. August 2010 in Kraft (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

⁸ Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, unterzeichnet am 10. Juli 1984 in Paris, in Kraft getreten am 9. Januar 1997 (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34).

⁹ Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean, unterzeichnet am 25. November 1993 in Rom; in Kraft getreten am 27. März 1996 (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25).

¹⁰ Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, ursprünglich ausgearbeitet am 24. September 1949 in Rom, in Kraft getreten am 20. Februar 1952 (ABl. L 190 vom 4.7.98, S. 37).

¹¹ Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, unterzeichnet am 18. November 1980 in London, in Kraft getreten am 17. März 1982, dem die Europäische Gemeinschaft am 13. Juli 1981 beigetreten ist (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 22).

¹² Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik, 24. Februar 2012, Tokio, in Kraft getreten am 19. Juli 2015 (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 14).

¹³ Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik, 20. April 2001, Windhoek (Namibia), in Kraft getreten am 13. April 2003 (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40).

¹⁴ Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA), unterzeichnet am 7. Juli 2016 in Rom, in Kraft getreten am 21. Juni 2012 (ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 5 und ABl. L 76 M vom 16.3.2007, S. 78).

¹⁵ Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik, unterzeichnet am 14. November 2009 in Auckland, in Kraft getreten am 24. August 2012 (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

¹⁶ Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik, unterzeichnet am 5. September 2000 in Honolulu, in Kraft getreten am 19. Juni 2004 (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident /// Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin